



NATIONALPARKGEMEINDE MALTA

A - 9854 MALTA - KÄRNTEN

Bezirk: Spittal an der Drau

☎ 04733 - 220

Fax: 04733 - 220/17

e-mail: malta@ktn.gde.at

UID-Nr. ATU 26009100

Homepage: <http://www.maltatal.com>

Aktz.: 612-0/616-0/Geschwind./2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Malta**, vom **01. September 2006**,

Zahl: 612-0/616-0/Geschwind./2006, womit auf der „*Anfahrtsstrasse zur Mautstelle im Bereiche des Kerschacklhofes, Parzelle Nr. 1469/9, 73008 KG.*

Malta“ in *Brandstatt* eine **dauernde Verkehrsbeschränkung** verordnet wird :

Gemäss §§ 20 Abs. 2 a, 44 und § 94 d Ziffer 1 und 4 der StVO 1960, BGBl.Nr. 159/60, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet :

§ 1

Auf der öffentlichen Weganlage, Parzelle Nr. 1469/9, 73008 KG. Malta „*Anfahrtsstrasse zur Mautstelle*“ *wird im Bereiche des Kerschacklhofes – Schranken Wintersperre/Lawinengefahr bis Anbindung Radweg/Auffahrt Kerschacklhof auf einer Länge von ca. 185 Laufmeter in Brandstatt*“ für beide Fahrrichtungen als **zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h** festgelegt.

§ 2

Der Beginn und das Ende der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch die Anbringung der Strassenverkehrszeichen gemäss § 52 Ziffer 10a und § 52 Ziffer 10 b erkenntlich zu machen.

§ 3

Ein Verbotsschild gemäss § 52 Ziffer a und 10 b „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km“ sind wie folgt aufzustellen :

- a) *Bei Schranken Wintersperre/Lawinengefahr*
- b) *Radweganbindung Auffahrt Kerschacklhof*

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.
- (2) Überdies ist die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes ortsüblich zu verlautbaren.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 STVO 1960 geahndet.

Für den Gemeinderat :
Der Bürgermeister :

Hanspeter Schaar